

Vertragsnummer: XXXXXXXX



Tierübergabevertrag

zwischen

Ein Herz für Streuner e.V. (nachfolgend ‚Übergeber‘)

und dem Übernehmer:

Name: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Geburtsdatum: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Straße und Hausnr.: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
PLZ und Ort, Land XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Mobil/Telefon: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
ausgewiesen durch Personalausweis Nr./Reisepass-Nr.: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Dem Übernehmer wird folgendes Tier übergeben:

Name:	XXXXXXXXXXXXXX	Geburtsdatum*:	XXXXXXXXXXXXXX
Art:	XXXXXXXXXXXXXX	Rasse:	XXXXXXXXXXXXXX
Geschlecht:	XXXXXXXXXXXXXX	Farbe:	XXXXXXXXXXXXXX
Kastriert:	XXXXXXXXXXXXXX	Herkunftsland:	XXXXXXXXXXXXXX
Chip-Nr.:	XXXXXXXXXXXXXX	Vertragsnummer:	XXXXXXXXXXXXXX

* Bei dem angegebenen Geburtsdatum handelt es sich um eine Schätzung auf der Grundlage des aktuellen physischen Zustandes des Tieres, die von einem Tierarzt in Rumänien vorgenommen wird.

Charakter/Wesen des Tieres: XXXXXXXXXXXXXXXX

Ergänzung: XXXXXXXXXXXXXXXX

Gesundheitszustand/Krankheiten:

XXXXXXXXXXXXXX

Ärztliche Behandlungen:

XXXXXXXXXXXXXX

Es werden folgende Papiere ausgehändigt: EU Heimtierausweis

Es wird ein Betrag erhoben in Höhe von:

Schutzgebühr: XXXXXXXXXXXXXXXX €

Kaution Sicherheitsgeschirr: XXXXXXXXXXXXXXXX €

Mit Abschluss des Vertrags wird unverzüglich (innerhalb von 3 Werktagen) der oben genannte Betrag fällig, der sich aus Schutzgebühr und Kaution für das Sicherheitsgeschirr zusammensetzt. Nach erfolgreichem Zahlungseingang des Gesamtbetrages sowie Eingang des vom Übernehmer unterschriebenen Vertragsexemplars, wird der Hund zum vertraglich vereinbarten Termin übergeben.

Zusätzliche Informationen:

XXXXXXXXXXXXXX

Übergabedatum des Tieres: XXXXXXXXXXXXXXXX

Mit Abschluss des Vertrages ist die Schutzgebühr fällig, unabhängig vom Übergabedatum des Tieres. Die Selbstauskunft zur Person des Besitzers und zur Haltung des Tieres (Selbstauskunft Endstelle) ist Bestandteil dieses Tierübergabevertrages.

§ 1 Übertragung von Besitz und Haltereigenschaft

Mit der Unterzeichnung des Vertrages durch beide Parteien **und** der Inbesitznahme, d.h. der Entgegennahme des Tieres, erhält der Übernehmer die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Hund und wird dessen Halter. Gleichzeitig übernimmt dieser alle im Zusammenhang mit dem Tier stehenden Pflichten und Kosten.

§ 2 Haftung des Übergebers

Es entfällt jede Haftung des Übergebers für Schäden, die ein Tier nach der Inbesitznahme verursacht.

Der Übernehmer übernimmt das Tier ohne jede Haftung des Übergebers für das Vorhandensein irgendwelcher Eigenschaften. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Gesundheit, den Charakter, der Abstammung oder das Alter des Tieres.

§ 3 Haltung

Weiterhin verpflichtet sich der Übernehmer mit der Unterzeichnung des Vertrages gegenüber dem Übergeber das Tier unter Beachtung des Tierschutzgesetzes liebevoll und verantwortlich zu halten. Dies bedeutet u.a., dem Tier ordnungsgemäße Pflege und Unterkunft zu bieten, für ausreichende und artgerechte Fütterung und tierärztliche Behandlung im Krankheitsfall und Familienanschluss zu sorgen, das Tier entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen und entsprechend der rassebedingten Anforderungen auszulasten, u.U. einen Hundetrainer hinzuzuziehen, sowie geeignete Maßnahmen gegen ein eventuelles Entlaufen des Tieres zu ergreifen. Diese Sicherung beinhaltet die doppelte Sicherung des Hundes in den ersten 4 Wochen, durch Halsband und Sicherheitsgeschirr sowie die Nutzung eines GPS Senders für die ersten 6 Wochen nach der Übernahme. Der Übernehmer wurde über die Notwendigkeit des Tragens eines Sicherheitsgeschirrs, inkl. GPS Tracker, aufgeklärt und wird bei Abholung des Tieres beides bereithalten. Der Hund sollte so lange an der Leine geführt werden, bis ein Rückruf sicher befolgt wird.

Darüber hinaus

1. ist jede Art von Misshandlung und Quälerei zu unterlassen und solche auch durch Dritte nicht zu dulden. Zu Misshandlung oder Quälerei zählt auch die nicht artgerechte Haltung, insbesondere das Nichtberücksichtigen der typischen Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Tieres. Eine tägliche, auf die individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Auslastung, ist durch den Übernehmer zu gewährleisten.
2. ist das Tier nicht in einem Zwinger zu halten, sondern ihm ein liebevoller Familienanschluss in der Wohnung des Übernehmers zu gewährleisten. Eine Unterbringung in dunklen, schlecht belüfteten, feuchten oder zu kleinen Nebenräumen ist untersagt. Familienanschluss bedeutet auch, dass der Hund regelmäßig nicht länger als max. 5 Stunden täglich alleine ist. Sollte dies allerdings nicht anders zu organisieren sein, verpflichtet sich der Übernehmer für eine entsprechende regelmäßige Hundebetreuung Sorge zu tragen.
3. ist das Tier ist nicht – auch nicht vorübergehend – im Freien anzubinden, im Freien zu halten oder an die Kette zu legen.
4. ist das Tier nicht zu vertragswidrigen Zwecken, insbesondere zu Tierversuchen zur Verfügung zu stellen.
5. sind alle notwendigen tierärztlichen Behandlungen sofort vorzunehmen. Der Übergeber ist nicht verpflichtet, Tierarztkosten zu erstatten.
6. ist das Tier bei auftretenden Problemen, z.B. starker Aggression, Verhaltensstörung, heilbaren Krankheiten, etc. nicht zu töten, sondern der Übernehmer verpflichtet sich, sich mit dem Übergeber in Verbindung zu setzen, um eine gemeinsame Lösung für diese Probleme zu finden.
7. ist eine sich bei einer unheilbaren Krankheit als notwendig ergebene Tötung des Tieres nur schmerzlos von einem Tierarzt vornehmen zu lassen.
8. ist ein Abhandenkommen des Tieres dem Übergeber innerhalb von zwei Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Weiterhin ist Ein Herz für Streuner e.V. unverzüglich schriftlich zu benachrichtigt werden, falls das Tier stirbt oder bei einer unheilbaren Krankheit eingeschläfert werden muss oder bei einem Wohnungswechsel.
9. ist im Interesse des Übernehmenden das Tier ausreichend zu versichern und die Haltung des Hundes dem zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen.
10. sollten weitere ordnungsrechtliche Voraussetzungen zu erfüllen sind, wie die Einholung von Genehmigung zum Halten bestimmter Rassen, sind diese vor Übergabe des Tieres dem Übergeber nachzuweisen.
11. ist bei Hunden älter als zwölf Monate innerhalb von drei Monaten nach Übergabe ein großes Reiseprofil nachzuweisen. Bei einem Hund unter zwölf Monaten ist dieser Nachweis bis zum Alter von 15 Monaten zu führen.

§ 4 Weitergabe des Tieres

Der Verbleib des Tieres ist dem Übergeber wichtig, denn Tierschutz bedeutet auch, sich über den eigentlichen Vermittlungsprozess hinaus sicher sein zu können, dass es dem Tier gut geht. Daher darf das Tier nicht ohne Einbindung des Übergebers an Dritte verschenkt, verkauft oder in die dauernde Obhut einer anderen Person gegeben werden. Für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann, steht der Übergeber beratend zur Verfügung. Daher verpflichtet sich der

Übernehmer, wenn er das Tier – gleich aus welchem Grund nicht mehr halten kann oder nicht mehr halten möchte, den Übergeber über das Abgabevorhaben zu informieren. Die Parteien werden in diesem Fall versuchen, gemeinsam eine Lösung zu finden. Ist für den Fall, dass der Übernehmer das Tier nicht mehr halten kann oder will, keine geeignete Pflegestelle verfügbar, sollte das Tier so lange im Haushalt des Übernehmers verbleiben bis entweder eine Pflegestelle frei, bzw. das Tier erneut vermittelt ist. In dem Fall, in dem das Tier den Haushalt unverzüglich verlassen muss, verpflichtet sich der Übernehmer für etwaige Unterbringungskosten in Pensionen oder Tierheimen aufzukommen maximal bis zu einem Monat, bis ein adäquater Platz gefunden wird. Das Tier bleibt auch bis zur erfolgreichen Neuvermittlung in der Haftung des Übernehmers. Die Entscheidung an wen das Tier bei Rückgabe endgültig vermittelt wird, obliegt allein dem Übergeber. **Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Schutzgebühr, gleich aus welchem Grund das Tier zurückgegeben wird.**

§ 5 Fortpflanzung

Eine **Fortpflanzung** des Tieres ist auf jeden Fall zu **verhindern**. Das Tier darf nicht zur Zucht oder Vermehrung verwendet werden. Werden dennoch Junge geboren, ist der Übergeber unverzüglich zu verständigen. Mit Geburt wird der Übergeber Eigentümer der Welpen, der Übernehmer wird Besitzer. Der Übergeber ist berechtigt ab der 9. Woche die Herausgabe der Welpen zu fordern. Der Übergeber ist allerdings nicht verpflichtet, die Welpen/Jungen in seinen Besitz zu übernehmen. Eine Weitervermittlung der Welpen, unabhängig der Besitzverhältnisse, erfolgt ausschließlich durch den Übergeber. Etwaige erzielte Schutzgebühren stehen dem Übergeber zu. Der Übernehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten der Aufzucht der Jungen/Welpen.

§ 6 Tierregister

Tierregister dienen dazu, das Tier bei einem Verlust identifizieren und den Halter ausfindig machen zu können. Der Halter hat das Tier (ggf. nach gesetzlichen Bestimmungen) im jeweiligen Land beim Tierregister anzumelden. Tasso e.V. ist Europas größtes Haustierregister. Das Tier wird durch den Verein Ein Herz für Streuner e.V. automatisch bei Tasso e.V. auf den neuen Besitzer um- bzw. angemeldet.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

Werden Verstöße gegen die obenstehenden Vertragsbestimmungen (speziell § 1, § 3, § 4, § 5 des Vertrages, gegen Bestimmungen des geltenden Tierschutzgesetzes oder falsche Angabe in der Selbstauskunft bezüglich der Genehmigung der Hundehaltung durch den Vermieter und/oder hinsichtlich der Dauer des täglichen Alleinseins des Tieres bekannt, so ist der Übergeber berechtigt, von diesem Vertrag unverzüglich und entschädigungslos zurückzutreten. Der Übernehmer des Tieres verpflichtet sich, in einem solchen Fall das Tier auf Anforderung unverzüglich an den Übergeber herauszugeben. Im Falle der Rückforderung eines Tieres wegen der Verletzung vertraglicher oder tierschutzrechtlicher Bestimmungen behält sich der Übergeber straf- und zivilrechtliche Schritte gegen den Vertragspartner vor.

§ 8 Nachsorge

Der Übergeber würde gerne mit dem Übernehmer in Kontakt bleiben. Der Übernehmer ist damit einverstanden, dass der Übergeber, bzw. eine von dieser autorisierten Person, hierzu sich von dem Wohlbefinden des Tieres überzeugt.

§ 9 Beratung/Hilfestellung

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich der Übergeber dem Übernehmer für die Zeit, in der sich das Tier im Besitz des Übernehmers befindet, umfassend beratend zur Seite zu stehen. Dies betrifft unter anderem Fragen der Haltung, der Ausbildung, des Trainings, der Trainerauswahl, der Gesundheit, der Ernährung, der Auslastung.

§ 10 Falschangabe und Vertragsbruch / Vertragsstrafen

Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, besonders gegen § 3 und § 4, ist der Übergeber neben seinem Rücktrittsrecht siehe § 7, berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu 500 EUR pro Tier vom Übernehmer zu verlangen. Bei Verstößen gegen das Verbot der Fortpflanzung (§ 5) fällt eine Vertragsstrafe in Höhe von 300 EUR pro Welpen an.

§ 11 Schriftform/Mündliche Nebenabreden/Salvatorische Klausel/Gerichtsstand

Der Vertrag wird erst mit Unterschriftsleistung beider Parteien wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Übernehmer keinen Anspruch auf Übergabe des Tieres. Soweit sich das Tier bereits im Besitz des Übernehmers befindet und es - gleich aus welchen Gründen - nicht zum Vertragsabschluss kommt, ist das Tier auf Anforderung des Übergebers unverzüglich herauszugeben. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Statt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung den Intentionen dieses Vertrages und der Interessen des Tieres möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen.

Gerichtsstand für beide Teile ist der Wohnort/Sitz des Übergebers. Zusätzliche getroffene Vereinbarungen müssen schriftlich festgehalten werden. Siehe §12.

§ 12 Zusatzvereinbarungen

Von beiden Vertragspartnern sind folgende zusätzliche besonderen Regelungen mit Auswirkungen auf diesen Vertrag vereinbart worden: XXXXXXXXXXXXX

Ich stimme zudem einer Weitergabe meiner Daten an Tasso e.V. zu. Die Datenschutzerklärung von Tasso e.V. habe ich vorab erhalten, zur Kenntnis genommen und verstanden. In Kenntnis dieser Regelungen stimme ich der Weitergabe meiner Daten ausdrücklich zu.

Den Vertragstext habe/n ich/wir vollständig und genau gelesen und erkenne/n ihn in allen Einzelheiten an. Zusatzvereinbarungen siehe §12. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Übernehmer, den Übernahmevertrag genau gelesen, verstanden und eine Ausfertigung erhalten zu haben. Er erkennt ihn in seinem vollen Inhalt als rechtsverbindlich an. Die Selbstauskunft für Endstellen ist Bestandteil dieses Vertrages. Ich bestätige die Einwilligung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO.

Ort: München

Datum: XXXXXXX

XXXXXX

Ein Herz für Streuner e.V. – Unterschrift Übergeber

XXXXXX

Unterschrift Übernehmer (Vor- und Nachname)